



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Joachim Unterländer, Tobias Reiß, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann und Fraktion (CSU)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 – 2. NHG 2018) hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes (Drs. 17/22033)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor Art. 1 wird folgender Art. 1 eingefügt:

„Art. 1  
Zweckbestimmung

<sup>1</sup>Mit dem Landespflegegeld soll das Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen jenseits der Gestaltung ihres Alltags über die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI), über die Leistungen der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) und über die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) hinaus gestärkt werden. <sup>2</sup>Das Landespflegegeld dient damit nicht der Deckung des notwendigen pflegerischen Bedarfs, von Teilhabebedarfen oder der Existenzsicherung. <sup>3</sup>Es soll auf Leistungen zur Deckung des pflegerischen Bedarfs und von Teilhabebedarfen sowie auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.“
  - b) Der bisherige Art. 1 wird Art. 2 und in Abs. 3 werden die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)“ durch die Angabe „SGB XI“ und die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „SGB XII“ ersetzt.
  - c) Die bisherigen Art. 2 bis Art. 5 werden die Art. 3 bis 6.

2. In § 9 wird in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Blindengeldgesetzes die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 2“ ersetzt.

### Begründung:

Durch die Änderung wird eine ausdrückliche Zweckbestimmung des Gesetzes eingefügt: Das Bayerische Landespflegegeldgesetz verfolgt den Zweck, das Selbstbestimmungsrecht Pflegebedürftiger zu stärken, die mit der Pflegebedürftigkeit einhergehenden Einschränkungen zu mildern und auf diese Weise über die Absicherung des Zweiten, Elften und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, XI und XII) hinaus die Lebensgestaltung zu erleichtern. Anders als die Leistungen der Pflegeversicherung, der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das Landespflegegeld weder an den pflegerischen Bedarf noch an die in SGB II, XI und XII genannten Zwecke gebunden, auch muss keine regelmäßige Beratung wahrgenommen werden. Es betrifft nur Leistungen, die über den Bereich der Hilfe zur Pflege, Teilhabebedarfe oder existenzsichernde Leistungen hinausgehen. Es wird klargestellt, dass eine Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB II, XI und XII wie beispielsweise Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und zur Existenzsicherung nicht erfolgen soll.